Ausschuss für Verwaltung und Wirtschaft
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 02.12.2013

Drucksache Nr. 173/2013 öffentlich

Öffentliche Betrauung (interner Organisationsakt) für die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH zur Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)

Anlagen: 1
Gäste: keine

Sachverhalt:

a) Allgemeines

Die Finanzierung der Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH unterliegt den europäischen Beihilfevorschriften. Danach sind Beihilfen grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere wenn sie bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.

Die Europäische Kommission hat hierzu am 13. Juli 2005 zunächst das sog. "Monti-Kroes-Paket" beschlossen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 29. November 2005). Zur Umsetzung des "Monti-Kroes-Paket" hat der Landkreistag Baden-Württemberg im Jahr 2007 das Muster eines Betrauungsakts für Krankenhäuser entwickelt. Der Muster-Betrauungsakt ist in der Folgezeit von vielen kommunalen Krankenhausträgern herangezogen worden, auch außerhalb von Baden-Württemberg. Auch der Schwarzwald-Baar-Kreis hat die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH durch Kreistagsbeschluss vom 5. November 2007 auf der Grundlage des Muster-Betrauungsakts mit der Erbringung von Krankenhausleistungen beauftragt und damit eine beihilferechtskonforme Finanzierung der Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH sichergestellt.

b) Neue legislative Entwicklungen

Das "Monti-Kroes-Paket" ist zwischenzeitlich durch das sog. "Almunia-Paket" (veröffentlicht im Amtsblatt der EU am 11. Januar 2012) abgelöst worden. Dieses regelt, wie Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzuwenden ist auf:

- staatliche Beihilfen
- an Unternehmen
- als Ausgleich für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Gemeinwohlverpflichtung).

Auf Grundlage des "Almunia-Pakets" können Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge), nach Art. 106 Abs. 2 AEUV von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) zur Europäischen Kommission freigestellt werden.

Wesentlicher Bestandteil des o. g. "Almunia-Pakets" ist der sog. "Freistellungsbeschluss" der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2011 (Beschluss der Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380), ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012). Dieser enthält verschiedene Voraussetzungen, bei deren Erfüllung Zuwendungen an Unternehmen zur Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge zwar Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, aufgrund der gesetzlichen Freistellung aber nicht der Notifizierungspflicht nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV unterliegen und deshalb nicht bei der Europäischen Kommission zur vorherigen Prüfung und Genehmigung angemeldet werden müssen (Prinzip der Legalausnahme).

c) Auswirkungen auf die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH

Das "Almunia-Paket" ist am 31. Januar 2012 in Kraft getreten. Für sog. "Beihilferegelungen", zu denen nach Auffassung der Europäischen Kommission auch die regelmäßig für einen mehrjährigen Zeitraum geltenden Betrauungsakte für Krankenhäuser zählen, sieht der Freistellungsbeschluss eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor. Dies bedeutet, dass Betrauungsakte auf Grundlage des "Monti-Kroes-Pakets" bis spätestens zum 31. Januar 2014 an das neue Recht angepasst sein müssen. Vor diesem Hintergrund besteht Handlungsbedarf auch für den Schwarzwald-Baar-Kreis im Hinblick auf die fortbestehende Betrauung der Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH.

Der Landkreistag Baden-Württemberg hat mit Rundschreiben vom 16. Oktober 2013 den an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen angepassten Muster-Betrauungsakt sowie die überarbeiteten dazugehörigen Erläuterungen an die Landratsämter in Baden-Württemberg versandt.

Der Schwarzwald-Baar-Kreis hat den bestehenden Betrauungsakt der Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH auf der Grundlage des nun vorliegenden aktualisierten Muster-Betrauungsakts des Landkreistags Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Menold Bezler an die neue Rechtslage angepasst.

Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Betrauungsakt sind insbesondere:

- Der Betrauungsakt hat nunmehr auch das räumliche Gebiet anzugeben, in dem das betraute Unternehmen tätig ist. Dies sieht der Wortlaut des überarbeiteten Betrauungsakts für die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH nunmehr ausdrücklich vor.

- Nach neuem Recht ist eine Betrauung grundsätzlich nur noch für einen Zeitraum von maximal zehn Jahren zulässig. Deshalb sieht auch der überarbeitete Betrauungsakt für die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH in § 2 Abs. 4 eine Beschränkung der Betrauung auf zehn Jahre vor. Allerdings ist eine wiederholte Betrauung zulässig.

- Nach neuem Recht muss das Unternehmen, welches Ausgleichsleistungen erhält, sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des gesamten Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar halten. Die Regelung in § 5 des bisherigen Betrauungsakts wurde dementsprechend überarbeitet.

Darüber hinaus wurde an einigen Stellen der bisherige Betrauungsakt präzisiert bzw. transparenter ausgestaltet (beispielsweise im Hinblick auf die verschiedenen denkbaren Ausgleichsleistungen in § 3 Abs. 1).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verabschiedung des überarbeiteten Betrauungsakts für die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH ermöglicht auch für die Zukunft eine rechtssichere Freistellung möglicher Beihilfen an die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH von der Notifizierungspflicht bei der Europäischen Kommission.

Die Beschlussfassung über den Entwurf des Betrauungsakts hat durch den Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises zu erfolgen, da kommunalrechtlich für die Beschlussfassung über den Erlass eines Betrauungsakts jeweils der Kreistag zuständig ist.

Der Text des öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt) ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag für den Kreistag:

Der Kreistag betraut die Schwarzwald-Baar-Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH mit Wirkung zum 1. Januar 2014 mit der Erbringung von Dienstleistungen, die von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, im Wege eines öffentlichen Auftrags (Betrauungsakt).